



Verkürzte Grundbildung zum eidg. Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld Landwirtschaft

Zweitausbildung	Erstberuf innerhalb Berufsfeld	Ein Jahr Vollzeitausbildung. Einstieg ins dritte Lehrjahr. Abschluss LandwirtIn EFZ und Weinfachfrau/mann EFZ in einer Fachrichtung. Für 2 Fachrichtungen dauert die Zweitausbildung entsprechend zwei Jahre.
	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld	Zwei Jahre Vollzeitausbildung. Einstieg ins zweite Lehrjahr
Nachholbildung	Formalisierte Nachholbildung	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung
	Selbstständige Nachholbildung (Art. 32)	Keine Vorgaben. Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 Berufsbildungsverordnung

Zweitausbildung	Erstberuf innerhalb Berufsfeld (inkl. zweite Fachrichtung)	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld
Schulische Bildung	Reguläre schulische Bildung mit Einstieg im dritten Lehrjahr. Dispensation möglich in Lektionen, deren Kompetenzen bereits in der ersten Ausbildung erlernt wurden (z.B. ABU, Handlungskompetenzbereich c).	Reguläre schulische Bildung mit Einstieg im zweiten Lehrjahr. Dispensation möglich in Lektionen, deren Kompetenzen bereits in der ersten Ausbildung erlernt wurden (z.B. ABU).
Praktische Bildung	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des dritten Lehrjahres.	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres.
Überbetriebliche Kurse	Berufsspezifische Kurstage obligatorisch.	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf.
Lerndokumentation	Muss für das 3. Lehrjahr geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden	Muss geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden
Anrechenbarkeit der Praxiserfahrung	Keine Anrechenbarkeit der Praxis im angestrebten Beruf	

Berufsabschluss für Erwachsene	Formalisierte Bildung mit Verkürzung (berufsbegleitende Teilzeitlehre)	Zulassung zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (selbständige Bildung gemäss Art. 32 BBV)
Zulassungsbedingungen	Mindestalter 22 Jahre bei Beginn der Ausbildung und mindestens 1 Jahr als Vollzeit gerechnete praktische Tätigkeit im angestrebten Beruf.	5 Jahre Berufspraxis - davon 3 Jahre im angestrebten Beruf innerhalb des Berufsfelds Landwirtschaft. Die Praxiszeit wird ab vollendetem 18. Altersjahr angerechnet. Kantonale Vorgaben des Wohnortskantons beachten.
Schulische Bildung	Fachunterricht im Rahmen der regulären schulischen Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres gemäss Bildungsplan.	Gemäss kantonaler Gesetzgebung
Praktische Bildung	Mindestens 50% Tätigkeit (mit Lehrvertrag) während der ganzen Ausbildungszeit über drei Jahre obligatorisch. Lehrbetriebsverbund gemäss BBV Art. 6, 8 und 9 ist ebenfalls möglich.	Keine Vorgaben
Überbetriebliche Kurse	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf.	Besuch empfohlen
Lerndokumentation	Muss geführt und vom Berufsbildner kontrolliert werden (Verwendung für Fachgespräch beim Qualifikationsverfahren).	Das Führen der Lerndokumentation wird empfohlen (Verwendung für Fachgespräch beim Qualifikationsverfahren).
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	Gemäss Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung	
Anrechenbarkeit der Praxiserfahrung	Es ist nur einkommensrelevante Praxiszeit anrechenbar. Diese muss vollständig nachgewiesen werden, z.B. mit Lohngutschrift, Lohnausweis, schriftliche Bestätigung einer Fachperson aus der Landwirtschaft).	

\\fs01\home_sbv\$\sahra.frookaj\Desktop\Leitfaden Umsetzung Grundbildung_genehmigt.docx